

Gebührenordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Parkscheinautomaten in Groß-Umstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.06.2002 (GVBl I S. 342) i.V.m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl I S. 2674), und der Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl I S. 228) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2002 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§1

In Groß-Umstadt wird für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten innerhalb des in § 3 festgelegten Gebietes eine Gebühr in Höhe von 0.50 € je angefangene Stunde festgesetzt

§2

Die Höchstdauer der Parkzeit ist von der Straßenverkehrsbehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen; die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. Die Höchstparkszeit wird auf vier Stunden festgesetzt. Die Geltungsdauer der Tagesparkzeit wird von montags - sonntags und feiertags von 05.00 - 22.00 Uhr festgelegt.

§3

Das Gebiet für die Erhebung der Parkgebühren befindet sich in der Krankenhausstraße zwischen den beiden Einmündungen Röntgenstraße. Erweiterungen innerhalb des Stadtgebietes sind jederzeit möglich.

§4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Umstadt, den 27. November 2002

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Köbler, Bürgermeister